

Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mietzen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigen Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Zu gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet seyn, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küsten-Schiffahrt zwischen einem und andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küsten-Schiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Reichthums irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Untertanen und Schiffen der Staaten des Zollvereines bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Untertanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und die Untertanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Abenden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Zagen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Untertanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Untertanen